



Stadt Liestal

REGLEMENT DER STÜTZPUNKT- FEUERWEHR DER STADT LIESTAL

vom 24. Juni 2009
in Kraft ab 1. Januar 2009¹

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ und auf § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1982², beschliesst

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt den Bestand und die Organisation der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal sowie die Pflichten und Rechte der Feuerwehrangehörigen (AdF) fest.

§ 2 Gleichberechtigung

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal hat innerhalb des ihr gemäss Reglement über die Ausstattung und die Organisation der Stützpunktfeuerwehren zugewiesenen Feuerwehrkreises die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben, Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).

² Auf Anordnung des Stadtpräsidiums oder des Stadtrates kann die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

³ Innerhalb des ihr zugewiesenen „Feuerwehrkreises“ nimmt die Feuerwehr die Aufgaben einer Stützpunkt-Feuerwehr wahr. Die dem Stützpunkt zugeordneten Ortsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind mit Sonderfahrzeugen und speziellen Einsatzmitteln im Bedarfsfalle zu unterstützen.

⁴ In ausserordentlichen Fällen leistet die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über ihren Kreis hinaus auch ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft Hilfe.

§ 4 Jugendfeuerwehr

¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten.

² Die Jugendfeuerwehr ist dem Kommandanten direkt unterstellt. Er ernennt einen Jugendfeuerwehrleiter, der für die Organisation der Jugendfeuerwehr zuständig ist.

³ Die Jugendfeuerwehr kann einzeln oder im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

¹ SGS 180.

² SGS 761.

§ 5 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner von Liestal vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

² Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Stützpunkt-Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann auf freiwilliger Basis bereits nach dem vollendeten 18. Altersjahr Feuerwehrdienst geleistet werden.

⁴ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze von Absatz 1 hinaus in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal aktiv Dienst leisten.

⁵ Die Dienstpflicht wird erfüllt:
durch persönliche Dienstleistung in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal oder durch persönliche Dienstleistung in gleichem Umfang in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr;
durch Bezahlung der Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal.

⁷ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Entlassung erfolgt auf Jahresende.

§ 6 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen für das Folgejahr statt. Die Einwohnerkontrolle stellt der Feuerwehrkommission die notwendigen Unterlagen und Hilfestellungen zur Verfügung.

² Ungeachtet des Wohnorts ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber in der Stadt Liestal erreichbar sind. Allfällige Forderungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde für Feuerwehersatzabgaben werden von der Stadt Liestal übernommen.

³ Die Feuerwehrkommission entscheidet, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Empfehlung des Feuerwehrkommandanten, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.

⁴ Feuerwehrdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Stützpunkt-Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ersatzpflichtig. Sie werden nach Bedarf im folgenden Jahr rekrutiert.

⁵ Mitarbeiter der Stadt Liestal sollen wenn möglich in die Stpkt Fw Liestal eingeteilt werden.

§ 7 Ersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehropflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehropflichtersatz beträgt 0,2 - 0,7% vom steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-. Der Einwohnerrat setzt jährlich bei der Beratung des Voranschlages den Prozentsatz für den Feuerwehropflichtersatz fest.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerbaren Einkommen der ersatzpflichtigen Person.

³ Für quellenbesteuerte Personen ist das anhand des Steuerbetrages errechnete fiktive steuerbare Einkommen massgebend.

⁴ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

⁵ Der Ertrag der Feuerwehropflicht-Ersatzabgabe fällt in die Stadtkasse.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe werden befreit:

- a. geistig und körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- b. Frauen und Alleinerziehende während 7 Jahren nach der Geburt eines Kindes.
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem/r Partner/in, der oder die persönlich Feuerwehrdienst in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft in gemeinsamem Haushalt leben.
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.

² Der Stadtrat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

§ 9 Organisation und Aufgaben des Stadtrates

¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.

² Aufgaben des Stadtrates sind:

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten, der Offiziere, des Material-Offiziers, der höheren Unteroffiziere und des Gerätewartes
- b. Entscheid über den Voranschlag zuhanden des Einwohnerrates
- c. Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen
- d. Kenntnisnahme des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes
- e. Rekursinstanz für Entscheide der Feuerwehrkommission
- f. Genehmigung der Betriebsfeuerwehr-Reglemente.

§ 10 Organisation und Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. das zuständige Stadtratsmitglied
- b. der Feuerwehrkommandant (als Präsident)
- c. der Fourier (als Aktuar)
- d. vier Angehörige der Feuerwehrkompanie

² Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Genehmigung des Übungsplanes
- b. Genehmigen des Voranschlages für die Stützpunkt-Feuerwehr zuhanden des Stadtrates
- c. Beantragen von Beschaffungen im Rahmen der Investitionsplanung an den Stadtrat
- d. Wahlvorschläge an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere, des Material-Offiziers, der höheren Unteroffiziere und des Gerätewartes stellen
- e. Kenntnisnahme und Genehmigung der Kursvorschläge des Stabs
- f. Durchführung der Rekrutierung
- g. Festsetzung des Sollbestandes
- h. Erarbeiten von Konzepten, Projekten sowie weiteren Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stadtrates
- i. Genehmigung des Organigramms und Ausbildungskonzepts
- j. Erste Rekursinstanz für Entscheide des Kommandos oder des Stabs
- k. In Straffällen gegen Dritte Antrag an den Stadtrat
- l. Antrag auf Genehmigung der Betriebsfeuerwehr-Reglemente

§ 11 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant führt die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal im Sinne der Aufgaben gemäss §3, §5 dieses Reglements sowie im Sinne der Sicherheit der AdF gemäss Pflichtenheft. Er regelt alle Verantwortlichkeiten und führt den Dienstbetrieb innerhalb der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal.

² Die Pflichten des Kommandanten beinhalten insbesondere:

- a. Auswahl der neuen AdF bei der Rekrutierung
- b. Fachliche Führung des Gerätewarts und Mitwirkung bei personellen Angelegenheiten
- c. Dispensation von Dienstpflichtigen
- d. Durchführung des Disziplinarverfahrens
- e. Einteilung, Beförderung, Degradierung, Entlassung von Dienstpflichtigen
- f. Antrag an den Stadtrat bei unbegründeten Absenzen der Dienstpflichtigen.

³ Dem Kommandanten steht ein Stab im beratenden Sinne zur Verfügung.

⁴ Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem Feuerwehrkommandanten
- b. dem Kommandanten-Stellvertreter
- c. dem Stabs-Offizier
- d. dem Material-Offizier
- e. den Fourieren
- f. den Ressortleitern gemäss Organigramm
- g. der Ordonnanz (als Aktuar)

⁵ Aufgaben des Stabs sind:

- a. Erstellen des Organigramms und des Übungsplanes
- b. Erstellen des Voranschlages für die Stützpunkt-Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission
- c. Beantragen von Beschaffungen im Rahmen der Investitionsplanung an die Feuerwehrkommission
- d. Wahlvorschläge an die Feuerwehrkommission für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere, des Material-Offiziers, der Feldweibel, der Fouriere stellen
- e. Ernennung der Unteroffiziere und Gefreiten
- f. Beratung des Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung von Disziplinarverfahren
- g. Antrag an die Feuerwehrkommission zur Festsetzung des Sollbestandes der Kompanie
- h. Beratung des Feuerwehrkommandanten bei der Beschlussfassung über Einteilungen, Dispensation und Entlassungen von AdF
- i. Beratung des Feuerwehrkommandanten bei der Beschlussfassung über Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen
- j. Erstellung der Pflichtenhefte
- k. Erstellung des Ausbildungskonzepts
- l. Durchführung der Vorabklärungen für das Bussenverfahren gegen Dritte

§ 12 Kommandant- Stellvertretung

Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten und Funktionen. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 13 Feuerwehrkompanie

¹ Die Feuerwehrkompanie gibt sich ein zweckmässiges Organigramm.

² Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

§ 14 Pflichtenhefte / Dienstbescrieb

Die Aufgaben des Kadere sind in den separaten Pflichtenheften festgehalten.

§ 15 Funktionsvoraussetzungen

¹ Die Wahl zum Kommandanten, zur Kommandant-Stellvertretung oder zum Offizier erfordert ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates.

² Die Besetzung übriger Funktionen setzt die Absolvierung der Ausbildungskurse voraus. Bei deren Besetzung ist auf die Eignung des vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten.

³ Kaderangehörige, kantonale Feuerwehrinstruktoren sowie Zuzüger mit entsprechender Ausbildung haben keinen Anspruch auf identische Kadereinstufung. Die absolvierten Ausbildungskurse werden anerkannt und müssen nicht wiederholt werden.

§ 16 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

¹ Die AdF sind zu Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die AdF, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet haben, müssen diese nach Absolvierung kantonaler Kurse während mindestens 5 Jahren ausüben.

³ Die Vorgesetzten haben die AdF korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

⁴ Die AdF können auf Anordnung des Kommandanten zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden.

⁵ Für alle AdF besteht Schweigepflicht Drittpersonen gegenüber.

§ 17 Betriebsfeuerwehren

¹ Die gemäss §18 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Stützpunktfeuerwehr Liestal.

² Die Dienstpflicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr ist dem Feuerwehrdienst der Stützpunktfeuerwehr Liestal gleichgestellt.

§ 18 Ausbildung

¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Die Ausbildung erfolgt gemäss dem Ausbildungskonzept der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal.

² Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

³ AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

⁴ Die Ausbildungszeit muss für alle AdF jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

⁵ Das Kader ist für seine Übungen an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

§ 19 Absenzen

¹ Absenzmeldungen sind nach Möglichkeit vor der Übung oder vor dem Kurs, spätestens jedoch 2 Tage danach, mittels Absenzkarte oder auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.

² Als begründet gelten insbesondere: Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige, begründete Ortsabwesenheit, Schichtarbeit und unregelmässige Arbeitszeiten.

³ Unbegründete Absenzen werden mit Geldbussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

§ 20 Gradabzeichen

¹ Die Gradeinteilung ist abhängig von der zugeteilten Funktion:

	Funktion	Grad
a.	Kommandant	Major
b.	Stellvertretung	Hauptmann
c.	Stabsoffizier	Hauptmann
d.	Offiziere	Oberleutnant, Leutnant
e.	höhere Unteroffiziere	Adjutant-Unteroffizier, Feldweibel, Fourier
f.	Unteroffiziere	Wachtmeister, Korporal
g.	Truppführer	Gefreite
h.	Grundschnler	Soldaten

² AdF ohne operative Funktion bekleiden den Rang eines Soldaten.

³ Die Gradabzeichen der Stützpunkt-Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

§ 21 Bekleidung und Ausrüstung

Die AdF werden kostenlos und zweckmässig eingekleidet und ausgerüstet.

§ 22 Übungsaufgebot

¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Jahresübungsplan, welcher rechtzeitig allen AdF zugestellt wird und überdies im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Liestal für das folgende Jahr veröffentlicht wird.

² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 23 Alarmierung

- ¹ Die Alarmierung der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal erfolgt durch die Alarmzentrale oder ab Magazin.
- ² Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal rückt gemäss den Einsatzkonzepten aus.
- ³ Im Katastrophenfall werden die benötigten Hilfskräfte dem kantonalen Krisenstab unterstellt.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter entscheidet über den Beizug oder Information des Stadtrates bzw. des Gemeindeführungsstabes (GFS).

§ 24 Hilfeleistung durch Dritte

- ¹ In Notfällen sind alle Einwohner zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.
- ² Sofern es der Einsatz erfordert, ist der jeweilige Einsatzleiter der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal befugt, jedermann zur Hilfeleistung heranzuziehen.
- ³ Zur Hilfeleistung beigezogene Personen werden angemessen entschädigt. Der Kommandant setzt die Entschädigung fest.

§ 25 Requisition

Motorfahrzeug- und Baumaschinenbesitzer sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando gegen eine angemessene Entschädigung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Schadenplatz

- ¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser den Sicherheitsdiensten und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
- ² Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Stützpunkt-Feuerwehr, den Befehl.
- ³ Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- ⁴ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
- ⁵ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.
- ⁶ Wer den Anordnungen der Stützpunkt-Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss §24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.

§ 27 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Stadt.

² Für die Kosten folgender Einsätze wird den Betroffenen nach Aufwand (Zeit, Personal, Fahrzeuge und Material) gemäss Anhang 1 der Gebühren- und Besoldungsverordnung in Rechnung gestellt:

- a. Ölwehreinsätze und Chemiewehreinsätze
- b. Strahlenschutzeinsätze
- c. Fahrzeugbrände im Freien
- d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern und auf Privatreal
- e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- f. Verkehrsdienst bei Anlässen
- g. freiwillige Dienstleistungen auf Ersuchen des Betroffenen
- h. technische Hilfeleistung aller Art
- i. Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen
- j. Insekteneinsätze
- k. Fehlalarm / Täuschungsalarm

³ Die Kosten aller übrigen Einsätze, wo Gefahr nicht unmittelbar bevorsteht oder weiterer Schaden sofort abgewendet werden muss, werden den Betroffenen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten den Verantwortlichen in jedem Falle auferlegt.

⁵ Der Ertrag aus Feuerwehreinsätzen fällt in die Stadtkasse.

⁶ Der Stadtrat legt die Gebühren fest.

⁷ Kosten von Stützpunkteinsätzen werden der Gebäudeversicherung fakturiert.

§ 28 Besoldung

¹ Persönliche Dienstleistungen werden gemäss Gebühren- und Besoldungsverordnung vergütet.

² Ausserdienstliche Leistungen und Entschädigungen werden in der Gebühren- und Besoldungsverordnung geregelt.

³ Der Sold für Dienstleistungen durch die AdF bewegt sich zwischen CHF 20.00 und 40.00. Der Stadtrat bestimmt die einzelnen Dienstleistungen und die dazugehörigen Ansätze in der Verordnung.

§ 29 Versicherung

¹ AdF sind während des Feuerwehrdienstes bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert.

² Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert.

³ Unfälle und Krankheiten sowie Sachbeschädigungen sind dem Kommandanten unverzüglich, spätestens aber innert 5 Tagen zu melden.

⁴ AdF und Hilfeleistende Dritte unterstehen dem Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Liestal.

⁵ Feuerwehrfahrzeuge unterstehen dem Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Liestal.

⁶ Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen im Magazin. Er endet mit der Entlassung.

§ 30 Ahndung von Feuerwehrangehörigen (Disziplinarverfahren)

¹ Strafen für AdF bei Übertretung des Reglements sind:

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis CHF 1'000.-
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

² Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Die Bussen fallen in die Stadtkasse.

§ 31 Ahndung von Drittpersonen

Mit Busse von maximal CHF 1000.00 wird bestraft:

- a. Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen. Ein Rapport wird an die Gebäudeversicherung weitergeleitet.
- b. Wer der Stützpunkt-Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert.
- c. Wer Feuerwehreinsätze oder Übungen behindert.
- d. Wer den Anordnungen der Feuerwehr im Einsatz nicht Folge leistet.
- e. Wer die vom Kommandanten oder des jeweiligen Einsatzleiters gebotene Hilfeleistung verweigert.

§ 32 Rekursinstanzen

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandanten und des Stabs kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Liestal schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen an das Strafgerichtspräsidium des Kantons Basel-Landschaft rekuriert werden.

§ 33 Vollzug des Reglements

¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Reglements.

² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Gebühren- und Besoldung.

§ 34 Aufhebung/Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal und das Gebühren- und Besoldungsreglement vom 24. November 1999 wird aufgehoben.

² § 22 Absatz 2 Buchstabe c des Personalreglementes der Stadt Liestal wird wie folgt geändert:...

³ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Verfügung vom 18.09.2009 genehmigt.

² ESL 150.1